Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018131/5

Dezernat:	Dezernat 3 Amt 32	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 2 TOP: 2.7	2.11.2018
Amt:		öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018131/5	
		Az.:	erstellt am: 0	6.09.2018

Betreff

2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien 14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz 19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf 21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf 22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf 26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 04.12.2018: Hauptausschuss 13.12.2018: Stadtrat	13.11.2018 14.11.2018 19.11.2018 21.11.2018 22.11.2018 26.11.2018	laut BV laut BV laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um folgenden Absatz:

(6) ¹Die zur Unterweisung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen

Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 16 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der 1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) zu ändern. Grund hierfür ist die zukünftig angebotene Ausbildung zum Brandschutzhelfer für anderweitige Unternehmen.

Grundsätzlich sind als Ausbilder die hauptamtlichen Gerätewarte während ihrer Dienstzeit einzusetzen, eine Entschädigungszahlung erfolgt in diesem Fall nicht. Dennoch besteht jederzeit die Möglichkeit, dass gegebenenfalls einer der beiden Gerätewarte aus unterschiedlichen Gründen diese Ausbildung nicht durchführen kann, so dass dann auf einen dazu befähigten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugreifen ist. Um dessen zusätzlichen Einsatz entsprechend zu würdigen, ist eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € pro Stunde angedacht. Die Höhe der Entschädigung resultiert aus der Empfehlung aus dem RdErl. des MI vom 16.06.2014, Teil 3 1. – Entgangener Arbeitsverdienst. Andere Lohnersatzleistungen an Dritte werden prinzipiell ausgeschlossen.

Einer ersten Schätzung nach, die derzeit noch auf keinen konkreten Zahlen basieren kann, werden ab 2019 jährlich mit fünf bis zehn Ausbildungen dieser Art gerechnet. Diese sind von den Gerätewarten abzusichern. Dennoch wird vorsorglich mit einer Ausfallquote von 10 % als Planungsgröße gerechnet, die dann von anderen Kameraden zu übernehmen sind. Demnach würden 32,00 € im Jahr anfallen.

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da ausschließlich eine Ergänzung und keine Änderung des geltenden Satzungstextes zur Beschlussfassung steht.



Anlage1-2-Aenderung-Entschaedigungssatzung.pdf



Anlage2-bisherige-Entschaedigungssatzung.pdf